

89. Ist die Bestellung eines zuständigen Gerichtes nach § 36 Ziff. 3 C.P.D. für die Widerspruchsklage gegen mehrere Gläubiger, die eine Forderung ihres Schuldners haben pfänden lassen, zulässig?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 29. März 1893 i. S. S. w. S. u. Gen. G.-B. IV. 81/93.

Das Gesuch, für eine Klage gegen mehrere, in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken wohnende Personen auf Grund des § 36 Ziff. 3 C.P.D. das zuständige Gericht zu bestimmen, ist abgelehnt worden.

Gründe:

„Nach § 36 Ziff. 3 C.P.D. ist das zuständige Gericht zu bestimmen, wenn mehrere Personen, die bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen, und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist. Diese letztere Voraussetzung trifft hier nicht zu. Die Klage soll nach dem Vortrage des Gesuchstellers auf folgenden Sachverhalt gestützt werden:

Zwischen den Bauunternehmern S. und H. habe ein Gesellschaftsverhältnis bestanden, das die Ausführung von Arbeiten für die Garnisonverwaltung in W. zum Gegenstande gehabt habe; das Gut haben der beiden Bauunternehmer bei der letzteren sei auf den Antrag

ihrer Gläubiger, und zwar eines Gläubigers des S. wegen einer Forderung von gegen 450 *M* und mehrerer Gläubiger des H. wegen Forderungen in Höhe von etwa 2500 *M*, im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet worden; nach Hinterlegung dieses Guthabens im Betrage von 2786,11 *M* habe S. in dem darauf eingeleiteten Verteilungsverfahren beantragt, daß die zu verteilende Summe in zwei Hälften zerlegt, und die eine Hälfte den Gläubigern des H. überwiesen, die andere Hälfte nach Befriedigung seines Gläubigers an ihn herausgezahlt werde; dem Antrage entgegen sei jedoch vom Gerichte der Teilungsplan dahin aufgestellt worden, daß auch der S.'sche Anteil zur Deckung der Gläubiger des H. verwendet werde; um letzteres zu verhindern, solle die Klage gegen den Schuldner H. und die Gläubiger erhoben werden.

Nach dieser Sachdarstellung ist der besondere ausschließliche Gerichtsstand des § 690 C.P.D. begründet, welche Gesetzesvorschrift bestimmt, daß, wenn ein Dritter behauptet, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen ist, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt. Der S. behauptet: ein Teil der gepfändeten Forderung gehöre zu seinem besonderen Vermögen, sodaß die Forderung insoweit nicht von den Gläubigern des H. wegen ihrer Ansprüche gegen diesen in Anspruch genommen werden dürfe. Er tritt also als ein Dritter im Sinne des § 690 auf, der ein ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung zustehendes, die Verwertung desselben zu Gunsten der Gläubiger einer anderen Person hinderndes Recht geltend macht. Es liegen sonach die Voraussetzungen des § 690 vor, und folglich ist für die beabsichtigte Klage das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt ist (§ 707). Daß der § 690 auch Anwendung findet, wenn eine Forderung den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bildet, und daß unter einem die Veräußerung hindernden Rechte jedes Recht zu verstehen ist, welches der Zwangsvollstreckung entgegensteht, ist in der Praxis und Theorie anerkannt.“¹

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 113 fig., Bd. 12 S. 379 fig.; Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 1120; Wilmonski und Levy, Civilprozeßordnung 6. Aufl. Anm. 2 zu § 690; Strudmann und Koch, Civilprozeßordnung 5. Aufl.